



Merkblatt zur Datenschutz-Grundverordnung¹

1 Grundsätzliche Geltung des kantonalen Datenschutzgesetzes

Die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung² (nachfolgend DSGVO) gilt seit 25. Mai 2018. Ziel und Gegenstand ist der Schutz natürlicher Personen und deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Der Schutz betrifft Personen, die sich in der Union befinden, also ihren "tatsächlichen physischen Aufenthaltsort" dort haben. Nicht massgebend ist demnach die Staatsangehörigkeit. Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten die sich in der Union befinden sind genauso geschützt, wie sich dort befindliche EU-Bürgerinnen und Bürger. Im Fokus steht auch der Schutz bei der Benutzung des Internets.

Für öffentliche Organe des Kantons St.Gallen gilt bei der Bearbeitung von Personendaten grundsätzlich das st.gallische Datenschutzgesetz (sGS 142.1).

2 Anwendung DSGVO in Ausnahmefällen

Die Datenbearbeitung der öffentlichen Organe kann in bestimmten Fällen in den Geltungsbereich der DSGVO fallen (extraterritoriale Wirkung). Dabei spielt nebst dem Kriterium der Niederlassung vor allem der Zweck der Datenbearbeitung eine grosse Rolle. Bei der Bearbeitung von Personendaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1 Niederlassung

Die DSGVO findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

Der Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter hat seine Niederlassung in der Europäischen Union. In diesem Fall findet die Verordnung automatisch Anwendung, unabhängig davon, ob die Bearbeitung in der Union stattfindet oder nicht.³

2.2 Angebot von Waren oder Dienstleistungen

Die DSGVO findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht, betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist.

¹ Als Quelle wurden u.a. die Erwägungen zur DSGVO verwendet.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

³ Siehe Merkblatt des EDOEB zu den Auswirkungen der DSGVO auf die Schweiz www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html

Das Angebot muss "offensichtlich beabsichtigt" sein. Erforderlich ist also eine sehr zielgerichtete Handlung. Nicht ausreichend dafür sind die bloße Zugänglichkeit der Website, die Angabe einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist.

Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit der DSGVO können sich hingegen aus Kontaktdaten ergeben, aus denen sich eine Ausrichtung auf die EU ergibt, z.B. durch Angabe einer Adresse eines Unternehmens mit Sitz in der EU oder aus der Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen. Gleiches gilt für „die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der Union befinden“, in den Website-Texten oder sonstigen Werbematerialien des Anbieters. Unerheblich ist, ob es sich um entgeltliche, unentgeltliche oder drittfinanzierte Angebote von Waren oder Dienstleistungen handelt.

2.3 Verhaltensbeobachtung

Die DSGVO wird zudem angewendet bei der Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang damit, das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Das Beobachten des Verhaltens betroffener Personen in der EU fällt nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO, wenn es lediglich punktuell erfolgt. Der Nachvollzug der Internetaktivitäten einer Person muss systematisch und Algorithmen-basiert einem Profil zugeordnet werden können, um Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten zu analysieren oder vorausszusagen. Somit wird die Online-Werbung erfasst, wo Targeting-basierte Produktempfehlungen für Nutzer generiert werden. Aber auch das Suchverhalten der Nutzer von Suchmaschinen, Datenbanken und sozialen Netzwerken dürfte erfasst sein.

3 Mögliche praktische Anwendungsfälle

Eine sorgfältige Abklärung ist beispielsweise in folgenden Fällen angezeigt:

- Anbieten digitaler Dienstleistungen im EU-Ausland
- Versand eines Newsletters an EU-Bürgerinnen und Bürger
- Soziale Netzwerke, die sich an EU-Bürgerinnen und Bürger richten
- Verwendung von Tracking- oder Analyse-Tools auf der Website oder im Rahmen der Benutzung von Apps (diesfalls ist zu empfehlen, Adressaten aus EU-Ländern mittels technischer Vorkehrungen davon auszuschließen)

Es muss immer der einzelne Fall abgeklärt werden. Derzeit ist allerdings noch vieles unklar, bis sich eine bestimmte Praxis herauskristallisiert hat.

4 Beispiele aus der Praxis

Ein öffentliches Organ erhält von seinem Software-Lieferanten mit Sitz in der EU einen Zusatzvertrag mit der Einladung, diesen zu unterzeichnen

In diesem Fall untersteht das EU-Unternehmen der DSGVO und muss die Pflichten daraus erfüllen. Das öffentliche Organ untersteht deshalb aber nicht selbst der DSGVO, sondern massgebend ist das DSG (Art. 9). Mit Unterzeichnung des Zusatzvertrages wird es hingegen indirekt daran gebunden, indem es die vertraglichen Bedingungen einhalten muss.

Zur Prüfung der einzelnen Verträge empfehlen wir, sich an eine spezialisierte Fachperson zu wenden, da die Datenschutzfachstellen nicht über genügend Ressourcen verfügen, sämtliche einzelne Verträge zu prüfen.

Eine Hochschule bietet Weiterbildungen im EU-Raum an

In diesem Fall fällt die Hochschule in den Geltungsbereich der DSGVO und muss die entsprechenden Bestimmungen einhalten.

Handelt es sich beim Versenden von Prämienrechnungen an Personen mit Wohnsitz in der EU um das Anbieten einer Dienstleistung im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO?

Ein öffentliches Organ versichert Gebäude im Kanton St.Gallen. Wenn der Eigentümer eines Gebäudes im Kanton St.Gallen eine Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union ist, muss auch an diese Person eine Prämienrechnung verschickt werden. Dabei handelt es sich nicht um das Anbieten einer Dienstleistung im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO.

5 Kontakt

- Kanton: Kantonale Fachstelle für Datenschutz
- Tel 058 229 14 14
- E-Mail: datenschutz@sg.ch
- Gemeinden: www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html

März 2021